



Brüssel, den 3. Mai 2019
(OR. en)

8818/19

AGRI 227
AGRILEG 87
PHYTOSAN 14
DELACT 123

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: C(2019) 1922 - ST 7641/19 + ADD 1

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 14.3.2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen zwecks Ermächtigung der Mitgliedstaaten, befristete Ausnahmen für amtliche Tests, für wissenschaftliche Zwecke oder für Bildungszwecke, Versuche, Sortenauslese bzw. Züchtungsvorhaben zuzulassen

- Delegierter Rechtsakt – Absicht, keine Einwände zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat am 14. März 2019 den oben genannten delegierten Rechtsakt gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 8 Absatz 5 und Artikel 48 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/2031¹ vorgelegt. Der Rat kann bis zum 15. Mai 2019 Einwände gegen diesen Rechtsakt erheben.
2. Im Verlauf einer stillschweigenden Konsultation hat eine Delegation Gründe angeführt, die dafür sprechen könnten, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben.

¹ Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates (ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4).

3. Der Vorsitz hat daraufhin für den 24. April 2019 eine Sitzung der Gruppe der Agrarreferenten/-attachés (Pflanzenschutz) einberufen. In dieser Sitzung hat der Vorsitz festgestellt, dass es keine qualifizierte Mehrheit dafür gab, Einwände gegen den Rechtsakt zu erheben.
 4. Daher wird dem AStV vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament davon zu unterrichten sind.
 5. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 8 Absatz 5 und Artikel 48 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/2031 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-